

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mängel gezeigt, ruft der „Temps“ aus. Und das scheint wahr zu sein. Sie stand entschieden nicht auf der Höhe ihrer Aufgaben.

Die Uebungen des 17. Armeekorps waren für die Intendanz ein untrüglicher Prüfstein, der nach allen Richtungen hin „nützliche Aufschlüsse“ gab.

Die Franzosen sind praktische Leute. Sie treiben unausgesetzt ihre Studien über gewisse, sie mehr als alles Andere interessirende Fragen und werden das von der Intendanz vorläufig erzielte negative Resultat sicher in ein positives zu verwandeln wissen. Sie haben die Fehler erkannt und werden Mittel finden, ihnen abzuholen. Die Franzosen haben allerdings die deutsche Methode der Vorbereitungen auf möglichst exakte Weise zu kopiren gesucht, aber — Eines schickt sich nicht für Alle!

(Fortsetzung folgt.)

† Artillerie-Oberst Charles Kuhn.

Am 9. Januar dieses Jahres ist in seiner Vaterstadt Biel Oberst Charles Kuhn gestorben. Der selbe wurde 1831 in der gleichen Stadt geboren. Seinem Dienststat entnehmen wir: 1851 trat Kuhn als bernischer Kadett bei der Artillerie ein und avancirte im gleichen Jahr zum 2. Unterlieutenant; 1855 wurde er 1. Unterlieutenant und 1859 Oberlieutenant. 1862 erfolgte seine Beförderung zum Hauptmann und Kommandanten der Batterie Nr. 2; 1869 wurde Kuhn zum Major im Artilleriestab und 1873 zum kantonalen Waffenkommandanten der Artillerie ernannt. 1875 erfolgte seine Beförderung zum Oberstleutnant und zugleich wurde ihm das Kommando der 3. Artilleriebrigade verliehen. 1877 erreichte Kuhn den Grad eines Obersten der Artillerie. Von 1879 bis 1882 war er Mitglied der Artilleriekommision; 1881 nahm er seine Entlassung als kantonaler Waffenchef. Nach dem Tode des Oberst Meyer hat der Bundesrath (wie die Zeitungen melden) Oberst Kuhn das Kommando der III. Division angeboten, welches er mit beispieloser Bescheidenheit ablehnte. Kuhn ist in dem bürgerlichen Leben durch das Vertrauen seiner Mitbürger zu vielen Aemtern berufen worden. Er war im Laufe der Zeit Gemeindepräsident, Amtsstatthalter, Regierungskommissär für den Jura, Grossrath und Nationalrath. Letzteres von 1879 bis 1886. Geschäftsschaffung veranlasste ihn 1886 sein Mandat niederzulegen. In Militärangelegenheiten erfreute sich Kuhn des vollen Vertrauens der Räthe; er war mehrmals Berichterstatter der nationalräthlichen Kommission, so z. B. in der Frage der Positions geschütze. Seinen letzten Militärdienst hat Oberst Kuhn 1887 geleistet. Das Kom-

mando der 3. Artilleriebrigade behielt er bis an sein Lebensende bei. Die Offiziere und die Mannschaft derselben waren ihm sehr zugethan; sein Takt und einfaches Wesen haben ihn beliebt gemacht.

Im Jahr 1884 erkrankte Oberst Kuhn an einem Leberleiden, welches ihn langsam dem Grabe zuführte. Mit der Kaltblütigkeit des Soldaten sah er seiner Erlösung entgegen und forderte seine Familie auf standhaft zu sein.

Das Begräbniss fand am 12. Januar in Biel statt. General Herzog und viele hohe und niedere Offiziere, zirka 150 an der Zahl, begleiteten den Sarg. Am Grabe widmete Herr Artillerie-Oberst Schumacher seinem verstorbenen Freund und Waffengefährten einen warmen Nachruf. Er schilderte Kuhn's militärische Laufbahn, seine vielen Verdienste um das Wehrwesen und besonders die für die Artillerie, sowie seine Tugenden als Mensch und Soldat. Von Herzen kommend, machten die Worte tiefen Eindruck. Das Andenken an den Dahingeschiedenen wird in der Erinnerung seiner Kameraden fortleben.

Die Uebernahme des gesammten Militärwesens durch den Bund. Vortrag des Hrn. Oberst-Divisionärs Feiss, Waffenchiefs der Infanterie, gehalten im Offiziersverein der Stadt Bern. Bern 1887, Verlag der „Berner Zeitung“. gr. 8°. S. 32. Preis Fr. 1. —.

Die kleine Schrift dürfte gerade im jetzigen Augenblick, wo der behandelte Gegenstand in beinahe allen Offiziersgesellschaften besprochen wird, grosses Interesse bieten. Dies umso mehr, als der Herr Verfasser durch seine hohe Stellung als eidgen. Beamter am ehesten in der Lage ist, die Uebelstände kennen zu lernen, welche aus der Militärverwaltung des Bundes und der 25 Kantone und Halbkantone sich ergeben. In sehr überzeugender Weise werden diese dem Leser vor Augen geführt.

Sehr anerkennenswerth ist, dass der finanzielle Theil der Frage eingehende Berücksichtigung findet. Denn richtig sind die Worte (S. 6), „dass der neue Bund und alle seine Errungenschaften nur dann Bestand haben, wenn die Eidgenossenschaft in ihrem Finanzhaushalt von den Kantonen unabhängig dastehe.“ Die Erfahrungen mit der Militärorganisation von 1874 haben dies in auffälliger Weise dargethan.

Einen sehr beruhigenden Eindruck macht (S. 2) die Versicherung des hochstehenden Verfassers, dass keine Zentralisation, wie sie in Frankreich besteht, wo von der Zentralstelle aus Alles regiert und bis in die Einzelheiten angeordnet wird, angestrebt werde. Derselbe sagt: „Eine einheitliche Gestaltung der Militärverwaltung

wird oft fälschlich Zentralisation genannt. Wir wehren uns gegen eine solche Benennung unserer Bestrebungen bloss, um von vornherein falsche Auffassungen zu vermeiden. Zentralisation, falsch verstandene, schädliche Zentralisation, ist in Wahrheit in der gegenwärtigen schweizerischen Armee-Verwaltung vorhanden. Bei Abgang einer zweckmässigen Bezirksverwaltung wird allzuviel vom Zentrum aus administriert. Man ist dazu gezwungen, ob schon man an massgebender Stelle die volle Einsicht hat, dass damit eine burokratische Vielregiererei grossgezogen wird, die nicht im Stande ist, das Leben bringende Blut mit kräftigem Pulsschlage allen Theilen des Körpers zuzuführen.“

„Der Uebergang der ganzen Militärverwaltung an den Bund wird daher eine Dezentralisation zur Folge haben, weil eine Menge Befugnisse zentraler Administrativbeamter (z. B. der Waffenches) füglich an die Militärdirektoren der Divisionskreise übertragen werden kann.“

Aus der Schrift erfahren wir, dass der Kanton Bern schon 1848 sein ganzes Militärwesen samt Material dem Bund abtreten wollte. Es werden sodann die Schlussresultate der Verfassungsdiskussion von 1848 und 1874, welche das Verhältniss der Militärverwaltung zwischen dem Bund und den Kantonen regeln sollten, kurz angeführt. Ferner wird auseinandersetzt, welche Nachtheile auf dem Gebiet der Militär-Administration die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze haben und wie diese beseitigt werden könnten.

Einige Aussprüche mögen hier Platz finden. Ueber den Wetteifer der Kantone in den militärischen Leistungen hatte man sich freilich getäuscht; „von dem Wetteifer ist heute nur der geblieben, wer von Allen die billigsten Röcke und Hosen liefern könne.“

S. 10 findet die Schrift, dass das Ansehen der Kantone und ihrer obersten Behörden darunter leide, wenn sie von Beamten des Bundes Weisungen und selbst Zurechtweisungen entgegennehmen müssen.

An die Stelle der 25 kantonalen Militärbehörden möchte der Waffenchef der Infanterie entsprechend den 8 Divisionskreisen 8 Kreisdirektoren (wohl besser Divisionskreiskommandanten, wie sie in der Verordnung über Territorial- und Etappenwesen heissen) setzen. Das diesen beizugebende Personal erscheint etwas zu mager bemessen.

S. 15 wird berichtet, das Bataillon des Kantons Uri hat auf der Kontrolle 531, das von Schaffhausen 1260 Mann.

S. 17 erfahren wir, dass in Folge mangelhafter Führung der Kontrollen in denjenigen des Auszuges zirka 28,000 Mann weniger stehen als ausgebildet worden sind! Von den in Kontrollen stehenden rücken zirka 12—15 % nicht zu den Uebungen ein, weil man über deren Verbleib keinen Bescheid weiss!

S. 20. Zum Truppenzusammenzug 1886 sind von den ohnehin schwachen Freiburger Bataillonen nicht eingrückt: $\frac{1}{8}$ der Offiziere, $\frac{1}{3}$ der Unteroffiziere, $\frac{1}{4}$ der Mannschaft. Beim Genfer Bataillon ist sogar $\frac{1}{3}$ der Aufgebotenen nicht eingrückt.

S. 21. Die Anschaffungen einzelner Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung könnten durch den Bund 30 % billiger stattfinden, als sie durch die Kantone geliefert werden.

S. 22. „Trotz einer grossen jährlichen Ausgabe, womit die Bekleidung der den durchschnittlichen Kontrollbestand ausmachenden Mannschaften zweimal bezahlt wird, haben wir keine eigentliche Kriegsreserve . . . im Krieg werden unsere Soldaten nach wenigen Wochen in Lumpen einherlaufen.“

S. 23 wird der Verkauf der alten Kleider durch die Kantone als ungehörig bezeichnet.

S. 25. Sonderbar sind die Eigenthumsverhältnisse bei dem Kriegsmaterial der Kantone und des Bundes. Es komme vor, dass beim gleichen Geschütz das Rohr der Eidgenossenschaft und das Rad dem Kanton gehören und dass am gleichen Geschützrohr Bundes- und kantonale Bronze sich freundigössisch vermischt haben.

Hiemit wollen wir unsern Auszug schliessen und bemerken nur, dass folgende Gegenstände behandelt werden:

1. Die kantonalen Militärbehörden.
2. Die Gebietseintheilung und Formation der Korps.
3. Die Offizierswahlen.
4. Das Aufgebot, die Dispensation und der Strafvollzug.
5. Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung, Unterhalt des Kriegsmaterials, Pferdebeschaffung.
6. Das Kriegsmaterial.
7. Eidgenössische und kantonale Strafjustiz.
8. Die finanziellen Folgen der Zentralisation.

Alle diese Kapitel sind durch manche pikante Einzelheiten gewürzt.

Wer sich für die höchst wichtige Frage einer einheitlichen Leitung unseres Militärwesens interessirt, dem kann die Schrift bestens empfohlen werden.